

Vf. 116-IV-09 (HS)
Vf. 117-IV-09 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn R.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Lorenz,
Hohe Straße 39, 04107 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 10. Dezember 2009

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 13. Oktober 2009 (2 Ws 230/09) verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 SächsVerf. Der Beschluss wird aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückgewiesen.**
- 2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**
- 3. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer die Hälfte seiner notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner am 11. November 2009 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 23. März 2009 (I StVK 116/09) und den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 13. Oktober 2009 (2 Ws 230/09). Zugleich beantragt er den Erlass einer einstweiligen Anordnung, deren konkrete Ausgestaltung er in das Ermessen des Verfassungsgerichtshofs stellt, welche aber in jedem Fall seine vorläufige Entlassung in die Freiheit beinhalten soll.

Am 23. November 1998 verurteilte das Landgericht den Beschwerdeführer wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in fünf Fällen, jeweils in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, in einem Fall in Tateinheit mit sexueller Nötigung und gefährlicher Körperverletzung, unter Einbeziehung einer Geldstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und ordnete seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und einem psychiatrischen Krankenhaus an. Nachdem das Landgericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt erklärt hatte, setzte es mit Beschluss vom 29. Oktober 2004 die weitere Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und des Restes der Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung aus. Mit Beschluss vom 6. Februar 2008 widerrief das Landgericht die Aussetzung und ordnete mit Beschluss vom 23. September 2008 die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

Am 23. März 2009 beschloss das Landgericht die weitere Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie die Einholung eines externen Gutachtens zur Gefährlichkeitsprognose zum nächsten Prüftermin. Eine Aussetzung der Unterbringung könne derzeit nicht verantwortet werden. Ausweislich der Stellungnahme des psychiatrischen Krankenhauses lägen beim Beschwerdeführer weiterhin eine dissoziale Persönlichkeitsstörung und eine Alkoholabhängigkeit vor. Es bestehe ein nicht behandeltes Alkoholproblem. Der psychische Zustand des Beschwerdeführers habe durch die bisherige Therapie nicht soweit gebessert werden können, dass die Erwartung gerechtfertigt sei, er werde außerhalb des Maßregelvollzuges keine erheblichen rechtswidrigen Taten begehen.

Hiergegen legte der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde ein. Die Vollstreckung der Maßregel sei wegen des Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 StGB zu beenden. Das Landgericht habe nicht dargelegt, dass weiterhin eine als schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB zu qualifizierende psychische Störung vorliege, die geeignet sei, bei fiktiven künftigen Straftaten schuld mindernd zu wirken. Die zuständige Klinik habe bereits im Jahr 2004 erklärt, die Behandlung bezüglich des Einweisungsdelikts werde als abgeschlossen betrachtet und der erreichte Stand der Therapie sowie die soziale Wiedereingliederung ließen den Schluss zu, dass eine Gefahr der Wiederholung einschlägiger Straftaten als eher unwahrscheinlich anzusehen sei; auch für andere Straftaten ergäben sich aus der Psychopathologie keine hinreichend konkreten Hinweise. Zukünftige Sexualstraftaten resultierten ausweislich der Stellungnahme der Klinik vom Februar 2009 nicht zwingend aus der Schwere der Persönlichkeitsstörung, weshalb nicht mehr von vornherein von einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit auszugehen sei. Die Voraussetzungen der weiteren Maßregelvollstreckung müssten im Entscheidungszeitpunkt vorliegen und könnten nicht erst nachträglich durch ein Sachverständigengutachten beigebracht werden. Bereits zur Vorbereitung der Anhörung des Beschwerdeführers habe das Landgericht ein Sachverständigengutachten einholen müssen. Die ohne sachlichen Grund unterbliebene rechtzeitige Einholung eines Gutachtens verletze den auch im Maßregelvollstreckungsverfahren zu beachtenden haftrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz und bewirke eine eigenständige Verletzung der Freiheitsgrundrechte. Das Landgericht habe weder Feststellungen zum Grad der Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten getroffen, noch eine Konkretisierung des drohenden Deliktstyps vorgenommen.

Das Oberlandesgericht holte ein externes Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose ein, welches dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gegeben wurde. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2009 verwarf das Oberlandesgericht die Beschwerde als unbegründet. Ausweislich des Gutachtens habe sich die Prognose des Landgerichts bestätigt. Sowohl das psychiatrische Krankenhaus als auch der externe Sachverständige kämen zu dem Ergebnis, dass die psychische Erkrankung und die Alkoholabhängigkeit des Beschwerdeführers fortbeständen. Dies begründe die konkrete Gefahr, dass er wieder den Anlasstaten vergleichbare Sexualstraftaten begehen werde. Vordringlicher Grund für die fortbestehende Gefährlichkeit sei die Alkoholabhängigkeit. Sämtliche Anlasstraftaten seien unter Alkoholeinfluss begangen worden. Grundlage der Aussetzung der Maßregel und des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung im Jahr 2004 sei die Einschätzung des damals ebenfalls eingebundenen externen Sachverständigen gewesen, ein Rückfall in die Straffälligkeit sei nur dann nicht anzunehmen, wenn kein Alkoholrückfall erfolge. Tatsächlich habe der Beschwerdeführer nach der Entlassung die Alkoholabstinenz nicht lange durchgehalten und wieder regelmäßig erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen sei wegen der weiterhin unkritischen Haltung des Beschwerdeführers zum Alkohol binnen 3 Jahren nach einer erneuten Entlassung ein ähnliches Szenario zu erwarten. Es bestehe die Gefahr, dass es vor allem nach dem Konsum von Alkohol wieder zu Kontakten mit Minderjährigen und infolgedessen auch wieder zu Sexualstraftaten vergleichbar den Anlasstaten komme, da bei dem Beschwerdeführer weiterhin sowohl eine Persönlichkeitsstörung als auch eine sexuelle Ansprechbarkeit durch Kinder beiderlei Geschlechts vorlägen. Die weitere Vollstreckung der Maßregel sei wegen der hohen Bedeutung der hier gefährdeten Rechtsgüter auch verhältnismäßig. Eine schrittweise Verlegung in ein Wohnheim als ein von dem Sachverständigen vorgeschlagener Schritt in die Freiheit sei

nur schwer umsetzbar, da der Beschwerdeführer auf die Wohnsitznahme im betreuten Wohnen bestehe und eine Heimunterbringung ablehne.

Der Beschwerdeführer fühlt sich durch die angegriffenen Beschlüsse in seinem Freiheitsgrundrecht aus der Sächsischen Verfassung verletzt. Das Oberlandesgericht habe sein Beschwerdevorbringen verworfen und in den Beschlussgründen zum Fortbestehen der einfachgesetzlichen Voraussetzungen des § 63 StGB ebenfalls nicht Stellung genommen. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sei auch, dass das Beschwerdegericht selbst einen externen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, diesen dann aber entgegen der zwingenden Vorschrift des § 454 Abs. 2 Satz 3 StPO nicht mündlich angehört habe und der Beschwerdeführer und sein Verfahrensbevollmächtigter damit keine Gelegenheit zur Befragung des Gutachters und zur unmittelbaren Auseinandersetzung mit seinen Ausführungen erhalten hätten. Das Gutachten enthalte keine fachliche Aussage zur Konkretisierung des Schweregrades der diagnostizierten psychischen Störung und zu deren Eignung, die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit künftig zu beeinträchtigen. Den Grad der Wahrscheinlichkeit eines künftigen Rückfalls bestimme der Gutachter ebenfalls nicht.

Das Staatsministerium der Justiz und für Europa hat zum Verfahren Stellung genommen. Der Beschwerdeführer hat hierauf erwidert.

II.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet.

1. Die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Freiheitsgrundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 SächsVerf und ist daher aufzuheben (§ 31 Abs. 2 SächsVerfGHG).
 - a) Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, die Anwendung von Verfahrensrecht des Bundes durch die sächsischen Fachgerichte auf die Einhaltung der mit dem Grundgesetz gewährten inhaltsgleichen Grundrechte der Verfassung des Freistaates Sachsen zu überprüfen (SächsVerfGH, Beschluss vom 11. Juli 2008 – Vf. 113-IV-08 [HS]/Vf. 114-IV-08 [e.A.]; st. Rspr.). Die als verletzt gerügte Freiheit der Person ist in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf inhaltsgleich verbürgt.
 - b) Verfassungsrechtlicher Maßstab für die Prüfung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 SächsVerf. Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf darf die Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Die formellen Gewährleistungen des Art. 17 SächsVerf stehen mit der materiellen Freiheitsgarantie des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf in unlösbarem Zusammenhang. Art. 17 Abs. 1 SächsVerf nimmt den schon in Art. 16 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf enthaltenen Gesetzesvorbehalt auf und verstärkt ihn für alle Freiheitsbeschränkungen, indem er neben der Forderung nach einem förmlichen Gesetz die Pflicht, die sich aus diesem Gesetz erge-

benden Formvorschriften zu beachten, zum Verfassungsgebot erhebt (vgl. zu Art. 104 GG: BVerfGE 58, 208 [220]; BVerfGK 11, 323 [329 f.]). Verstöße gegen die durch Art. 17 SächsVerf gewährleisteten Voraussetzungen und Formen freiheitsbeschränkender Gesetze stellen daher stets auch eine Verletzung der Freiheit der Person dar. Inhalt und Reichweite der Verfahrensvorschriften eines freiheitsbeschränkenden Gesetzes sind von den Fachgerichten so auszulegen, dass sie eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Wirkung entfalten, um einer Aushöhlung und Entwertung des Grundrechts über das Verfahrensrecht entgegenzuwirken. Der Verfassungsgerichtshof hat zu prüfen, ob die Fachgerichte bei der Auslegung und Anwendung der die Schranken aus Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SächsVerf ausfüllenden gesetzlichen Bestimmungen den Inhalt und die Tragweite des Freiheitsgrundrechts verkannt haben (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juli 2006 – Vf. 60-IV-06 [HS]/Vf. 61-IV-06 [e.A.]; st. Rspr.).

Die freiheitssichernde Funktion des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 SächsVerf setzt weiterhin Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhalts und damit für die Anforderungen in Bezug auf die tatsächliche Grundlage der richterlichen Entscheidung. Es ist unverzichtbare Voraussetzung rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (vgl. BVerfG StV 1996, 163; BVerfGK 11, 323 [330 f.]).

2. Diesen Maßstäben hält der Beschluss des Oberlandesgerichts nicht stand.

- a) Gemäß § 463 Abs. 1, 3 Satz 3 i.V.m. § 454 Abs. 2 Satz 1 StPO holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung einer Maßregel wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art auszusetzen. Nach § 454 Abs. 2 Satz 3 StPO ist der Sachverständige mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. Das Gericht kann gemäß Satz 4 von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen absehen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten. Darüber hinaus kann auf die mündliche Anhörung verzichtet werden, wenn eine Aussetzung der Unterbringung offensichtlich nicht verantwortet werden kann und der dahingehende Antrag deshalb aussichtslos ist. Stützt das Gericht seine Entscheidung jedoch auf das Ergebnis des Gutachtens, so ist der Sachverständige auch bei Aussichtslosigkeit des Antrages anzuhören (BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2008 – 2 BvR 1615/07 – juris Rn. 20), denn die mündliche Anhörung des Sachverständigen unter Mitwirkung des Verurteilten dient der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebots bestmöglicher Sachaufklärung (vgl. BVerfGE 109, 133 [162f.]).
- b) Das Oberlandesgericht sah sich vorliegend zur weiteren Sachaufklärung veranlasst, vor seiner Entscheidung ein externes Gutachten einzuholen, und hat sich in seinem Beschluss zumindest auch auf die Feststellungen des Sachverständigen gestützt. Da

der Beschwerdeführer auf die Anhörung des Sachverständigen nicht verzichtet hatte, war er mündlich anzuhören. Dies war vorliegend insbesondere auch deshalb veranlasst, weil das psychiatrische Krankenhaus in seiner Stellungnahme zum Aussetzungsantrag ausgeführt hatte, dass zukünftige Straftaten nicht zwingend aus der Schwere der Persönlichkeitsstörung resultierten und somit nicht mehr von vornherein von einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit auszugehen sei, wohingegen der Sachverständige in seinem Gutachten der schweren Persönlichkeitsstörung weiterhin besondere Bedeutung für zukünftige Straftaten zuweist. Dem Beschwerdeführer war mangels mündlicher Anhörung die Gelegenheit genommen, den Sachverständigen zu diesem Widerspruch zu befragen. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht zu entscheiden hatte. Die Aufgabe des Beschwerdegerichts erschöpft sich nicht in einer bloßen Überprüfung der Entscheidung des Ausgangsgerichts (so aber BbgVerfG NStZ-RR 2004, 30 [31]). Das Beschwerdegericht trifft vielmehr eine eigene Sachentscheidung anstelle des Ausgangsgerichts (Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., § 309 Rn. 4). Es muss hierfür alle für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen prüfen und aufklären, auch soweit das bisher nicht geschehen ist (BGH NJW 1964, 2119).

3. Auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers kommt es nicht mehr an, weil bereits die in dem Absehen von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen liegende Verletzung des Freiheitsgrundrechts aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf zum Erfolg der Verfassungsbeschwerde führt.

III.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vorzunehmende Folgenabwägung führt zur Ablehnung des Antrags.

Ergeht die einstweilige Anordnung nicht, führt aber das neuerliche fachgerichtliche Verfahren zur Entlassung des Beschwerdeführers, so kann die Maßregel in der Zwischenzeit vollstreckt werden. Dabei handelt es sich zwar um einen erheblichen, grundsätzlich nicht wieder gutzumachenden Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person (vgl. BVerfGE 22, 178 [180]; 84, 341 [344]). Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Verstoß gegen die Pflicht, den Sachverständigen mündlich anzuhören, nicht zwingend eine Entlassung aus dem Maßregelvollzug zur Folge hätte. Vielmehr kann die in diesem Falle nachzuholende mündliche Anhörung des Sachverständigen die vorliegend bereits auf die anderen Erkenntnismittel gründende Annahme der Fachgerichte bestätigen, dass vom Beschwerdeführer infolge seines Zustandes weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind.

Ergeht die einstweilige Anordnung, führt aber das neuerliche fachgerichtliche Verfahren nicht zur Entlassung des Beschwerdeführers, so wiegen die damit verbundenen Nachteile hier in Anbetracht des Gewichts der Anlasstaten schwerer. Insoweit überwiegt das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit gegenüber dem Freiheitsgrundrecht des Beschwerdeführers.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer die Hälfte seiner notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute